

BVGer C-3002/2022 vom 12. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3002_2022

FR: TAF C-3002/2022 du 12 novembre 2025

IT: TAF C-3002/2022 del 12 novembre 2025

Regeste

Rückforderung von Versicherungsleistungen und Erlass

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die (gegen den Einspracheentscheid vom 1. Juni 2022) frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 1. Juni 2022, mit welchem die Vorinstanz die Pflicht des Beschwerdeführers bestätigte, die vom 1. Juli 2017 bis 31. Juli

C-3002/2022 Seite 5 2019 zu Unrecht bezahlten Renten in der Höhe von Fr. 31'777.– zurückzuerstatten. Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit dieses Einspracheentscheids unter Berücksichtigung des vorangegangenen Urteils C-3304/2020 (BVGer-act. 2 Beilage).

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen.

E. 3.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1; 144 V 210 E. 4.3.1). Deshalb sind vorliegend die Bestimmungen des AHVG und der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) anwendbar, die am 1. Juni 2022 (Zeit-

punkt des Einspracheentscheids) Geltung hatten.

E. 3.3

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit- sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 1. Juni 2022) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sach- verhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Bürger und lebt in Kanada. Da das zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Kanada am 24. Februar 1994 abgeschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.232.1) nichts anderes bestimmt, richtet sich die Beurteilung der vorliegenden Streitsache sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahren- rechtlicher Hinsicht nach schweizerischem Recht.

E. 4

4.1 Beschwerde- und replikweise bringt der Beschwerdeführer vor, nach dem Tod seiner Frau und angesichts der hohen Schulden sei er überfordert gewesen. Auch wenn der Rentenbezug unrechtmässig erfolgt sein sollte, könne er sich die Rückzahlung nicht leisten. Ohnehin liege sein Einkommen unter dem Existenzminimum und die AHV-Rente sei somit unpfändbar. Seine finanzielle Unfähigkeit zur Rückzahlung werde von der Vorinstanz jedoch nicht als substanzielles Argument anerkannt. Er bitte darum, «Gnade vor Recht walten zu lassen» (BVGer-act. 1 und 7).

E. 4.1

Beschwerde- und replikweise bringt der Beschwerdeführer vor, nach dem Tod seiner Frau und angesichts der hohen Schulden sei er überfordert gewesen. Auch wenn der Rentenbezug unrechtmässig erfolgt sein sollte,

C-3002/2022 Seite 6 könne er sich die Rückzahlung nicht leisten. Ohnehin liege sein Einkom- men unter dem Existenzminimum und die AHV-Rente sei somit unpfänd- bar. Seine finanzielle Unfähigkeit zur Rückzahlung werde von der Vo- rinstanz jedoch nicht als substanzielles Argument anerkannt. Er bitte da- rum, «Gnade vor Recht walten zu lassen» (BVGer-act. 1 und 7).

E. 4.2

In der Vernehmlassung vom 15. September 2022 beantragt die Vo- rinstanz die Abweisung der Beschwerde und führt zur Begründung aus, der Beschwerdeführer anerkenne sinngemäss die Rückerstattungsforderung. Sie habe die Rente mit der Verfügung vom 24. September 2019 aufgeho- ben und zugleich die unrechtmässig erbrachten Altersbetreffnisse zurück- gefordert. Zwischen der Meldepflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden (unrechtmässiger Bezug von Versicherungsleistungen) bestehe ein Kausalzusammenhang, die Bedingungen für eine Wiedererwägung seien erfüllt und die unrechtmässig erbrachten Altersbetreffnisse seien zu- rückzuerstatten (BVGer-act. 5).

E. 5.1

Mit Urteil C-3304/2020 wies das Bundesverwaltungsgericht die Ange- legenheit an die Vorinstanz zurück, damit diese vorab das Einsprachever- fahren gegen die Rückerstattungsverfügung vom 24. September 2019 auf- nehme, dieses mit einem

Einspracheentscheid abschliesse und hernach, sobald die Rechtsbeständigkeit der Rückerstattungsverfügung feststeht, erneut über das Erlassgesuch des Beschwerdeführers verfügungsweise befinde. In Erwägung 6.4 stellte das Gericht sodann fest, die Frist zur Einreichung der Einsprache gegen die Rückerstattungsverfügung sei am

E. 5.2

Hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück, hat diese die Erwägungen, mit denen die Rückweisung begründet wird, ihrem neuen Entscheid zugrunde zu legen. Es ist ihr – abgesehen von allenfalls zulässigen Noven – verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter anderen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid abgelehnt oder nicht in Erwägung gezogen worden sind (vgl. Urteile des BGer 8C_571/2023 vom 29. Februar 2024 E. 5.1; 2C_890/2018 vom 18. September 2019 E. 3.2 f., je m.w.H.). Der Grundsatz der Bindung an die Erwägungen der Beschwerdeinstanz gilt auch, wenn eine ausdrückliche C-3002/2022 Seite 7 Gesetzesvorschrift fehlt. Wird der neue Entscheid der unteren Instanz wiederum an die Beschwerdeinstanz weitergezogen, so ist diese selbst an ihre früheren Erwägungen gebunden. Davon kann sie lediglich abweichen, wenn sich daraus ein in höchstem Masse stossendes Ergebnis ergeben würde (vgl. Urteil 2C_890/2018 E. 3.2 f. m.w.H.; ASTRID HIRZEL, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 61 Rz. 28). Die Missachtung der Vorgaben des Rückweisungsentscheids stellt Willkür dar und führt bei Anfechtung des neuen Entscheids zu dessen Aufhebung (vgl. Urteil des BGer 2C_131/2021 vom 15. Februar 2023 E. 4.2 m.w.H.).

E. 5.3

Im Nachgang an das Urteil C-3304/2020 bestätigte die Vorinstanz die Rückerstattungsverfügung vom 24. September 2019 und wies die Einsprache des Beschwerdeführers vom 16. November 2019 ab. Im Ergebnis entsprach die Vorinstanz damit den Vorgaben des Rückweisungsentscheids, da sie das Einspracheverfahren wiederaufnahm und in Bestätigung der Rückerstattungsverfügung vom 24. September 2019 mit einem (beschwerdefähigen) Entscheid abschloss (vgl. E. 5.1 hiervor). Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich damit als bundesrechtskonform und die Angelegenheit ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie über das Erlassgesuch des Beschwerdeführers befinde. 6. Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. 6.1 Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. 6.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

C-3002/2022 Seite 8

E. 6

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 7

November 2019 abgelaufen. Die am 16. November 2019 somit nach Ablauf der Einsprachefrist bei der Vorinstanz eingereichte Eingabe erscheine als eindeutig verspätet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.